

Wichtige Informationen für die Campingplatzunternehmer in Deutschland zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

(Stand: 17. März 2020, 14:30 Uhr)

Mit unserem Merkblatt wollen wir über das Coronavirus und die möglichen Auswirkungen auf die Campingbranche informieren, insbesondere aber Handlungshinweise für unsere Campingplatzunternehmer geben.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass behördliche Anordnungen und Auflagen in jedem Fall vorrangig zu beachten sind. Präventive, eigene Maßnahmen zur Ausbreitung einer Infektion sind unerlässlich – sie sind jedoch keineswegs als Ausgleich behördlicher Anordnungen zu verstehen.

Nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16.03.2020 sind Regelungen zu erlassen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können. Weiter heißt es: Zu verbieten sind [...] Zusammenkünfte in Freizeiteinrichtungen.

Es werden also Regelungen erlassen werden, soweit dies nicht schon vor der Vereinbarung geschehen ist, die die touristische Nutzung von Campingplätzen, wie auch Hotels, untersagen.

Campingplätze erhalten aber verstärkt Anfragen, insbesondere von Gästen aus Ballungszentren, ob sie ihren Dauerstandplatz nutzen können. Den Gästen erscheint der Aufenthalt auf ihrem Dauerstandplatz als besser geeignet, um einer Infektion zu entgehen, als der Verbleib in der Stadt. Angesichts des Aufenthalts von Dauercampers im eigenen Wohnwagen und verhältnismäßig großzügigen Abständen zu Nachbarn erscheint dies nachvollziehbar. Ob dies virologisch zutreffend ist, ist uns nicht bekannt, zumal berücksichtigt werden muss, dass Dauergäste i.d.R. Gemeinschaftseinrichtungen wie Sanitäreinrichtungen nutzen.

Die Frage, ob Dauercamping auch von dieser weit reichenden Nutzungsuntersagung erfasst ist, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Für Anfragen war die von dem BMWI eingerichtete Hotline bislang nicht zu erreichen. (Stand: 17.03.2020, 14.15)

Der Wortlaut der Vereinbarung legt jedoch folgendes nahe:

Unabhängig davon, ob Dauercamping überhaupt ein touristisches Übernachtungsangebot darstellt, dürfte der Aufenthalt auf dem Platz jedenfalls nicht notwendig und damit nach dem Geist der Vereinbarung von den Bundesländern **wohl zu untersagen sein**, wenn der Inhaber des Dauerstandplatzes dort lediglich mit Zweitwohnsitz oder gar nicht gemeldet ist. In Betracht kommt auch, dass Campingplätze generell unter den Begriff der Freizeiteinrichtungen subsumiert werden.

In Fällen, in denen Dauerstandplatzinhaber mit einzigem Wohnsitz auf einem Campingplatz gemeldet sind, dürfte **der Aufenthalt dagegen notwendig sein**, da er dem Wohnen dient.

Mit dem Merkblatt wollen wir, basierend auf dem derzeitigen Kenntnisstand, auf relevante Fragestellungen vertrags-, arbeits- und versicherungsrechtlicher Art eingehen sowie branchenrelevante Hygienemaßnahmen aufzeigen.

Weitere, insbesondere tagesaktuelle allgemeine sowie medizinische Informationen zum Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten folgender renommierter und dafür zuständiger Institutionen:

[Robert-Koch-Institut \(RKI\)](#)

[Bundesministerium für Gesundheit](#)

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

In unserem Merkblatt haben wir uns auf Hinweise verschiedenster Institutionen wie zum Beispiel DEHOGA, IHA, DGUV, HOGAPAGE, IHK und DTV bezogen. Ebenfalls wurden Formulierungen in größerem Umfang übernommen. Wir bedanken uns für die Ausarbeitungen.

Um eventuelle Infektionen frühzeitig zu erkennen und Folgeproblematiken zu vermeiden, ist eine regelmäßige Situationsanalyse des eigenen Betriebs unerlässlich. Informieren Sie sich außerdem regelmäßig über die generelle Situation des Coronavirus in Deutschland und nutzen Sie die einschlägigen Seiten der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts. Beachten Sie zusätzlich die Verbandsmitteilungen.

1. Übertragung und Symptome

Das Coronavirus (Sars-CoV-2) gehört zu den Atemwegserkrankungen. Der Hauptübertragungsweg scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Diese Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch erfolgen, wenn Virus-haltige Tröpfchen an die Schleimhäute der Atemwege gelangen.

Auch eine Übertragung durch Infektionen durch kontaminierte Oberflächen bzw. Schmierinfektion über die Hände, die mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Welche Rolle diese Art der Übertragung spielt, ist zum jetzigen Stand nicht abschließend geklärt, vermutlich aber nur eine untergeordnete Rolle.

Die neuartigen Coronaviren wurden auch in Stuhlproben einiger Betroffener gefunden. Ob das neuartige Coronavirus auch über den Stuhl verbreitet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Nach einer Ansteckung kann es bis zu 14 Tagen dauern, bis erste Krankheitszeichen auftreten. Im Durchschnitt beträgt die Inkubationszeit jedoch 5 bis 6 Tage.

Ähnlich, wie andere Erreger von Atemwegserkrankungen kann eine Infektion mit dem Virus zu Krankheitszeichen wie Fieber und Husten führen. Weitere Symptome sind Schnupfen, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Hals- und Kopfschmerzen. Einige Betroffene leiden auch an Übelkeit und Erbrechen sowie Durchfall. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren mitunter stark. Sie reichen von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und tödlichem Ausgang.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Website der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#). Antworten auf häufig gestellte Fragen erhalten Sie außerdem in deren Merkblatt „[FAQ Infektionsschutz](#)“ sowie in mehreren Kurzvideos, die auf dem offiziellen [YouTube Kanal](#) abgerufen werden können.

Regionen spezifische Informationen erhalten Sie von den [örtlichen Gesundheitsämtern](#).

2. Vorsichtsmaßnahmen und allgemeine Fragestellungen im Betrieb

2.1. Wie können sich Arbeitgeber allgemein vorbereiten? Wie ist ein Pandemieplan aufzustellen?

Als Betrieb sollten Sie Zuständigkeiten und Ansprechpartner rechtzeitig festlegen. Die Bildung eines Krisenstabs wird in größeren Betrieben empfohlen. Auf jeder Anlage sollten Sie Ihre Mitarbeiter sachlich informieren und klare Anweisungen für einen reibungslosen Arbeitsablauf der Maßnahmen geben, um Panik zu vermeiden. Wichtige Informationen zum korrekten Verhalten erhalten Sie von Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie in den von Bund und Ländern herausgegebenen Empfehlungen zur Pandemieplanung.

Grundsätzlich sind Hygienevorschriften einzuhalten, Materialien (z.B. Desinfektionsmittel) vorrätig zu kaufen und Verhaltensregeln für [Mitarbeiter](#) und [Gäste](#) auszuhändigen. Wichtig ist ebenfalls, Geschäftsabläufe bei Personalausfall im Vorfeld zu planen sowie einen Leitfaden zum Umgang mit eventuell erkrankten Mitarbeitern zu erstellen.

Prüfen Sie außerdem, ob geplante Dienstreisen, Messen oder Ähnliches durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden können. Berücksichtigen Sie außerdem die aktuellen Entwicklungen der Krankheit und erneuern Sie den Plan dementsprechend regelmäßig.

2.2. Welche Maßnahmen kann ich als Unternehmer für meine Gäste und Mitarbeiter ergreifen, um Ansteckungsrisiken zu reduzieren?

- a. Nicht nur mit der Ausbreitung des Coronavirus hat das Einhalten der Händehygiene in der Campingbranche oberste Priorität. Weisen Sie Ihre Mitarbeiter und Gäste ausdrücklich darauf hin:
 - Hände gründlich waschen und gegebenenfalls desinfizieren, vor allem vor Dienstbeginn, vor und nach dem Essen, nach Beendigung von Reinigungsarbeiten, nach dem Anfassen verschmutzter Gegenstände oder vor dem Wechsel der

Tätigkeit. Beim Händewaschen sollten die Hände 20-30 Sekunden mit Seife eingerieben werden.

- Häufiges Händeschütteln nach Möglichkeit vermeiden. Außerdem die Hände aus dem Gesicht fernhalten, insbesondere wenn diese ungewaschen sind.
- Einhalten der Nies- und Hustenetikette (Verwendung von Taschentüchern und unmittelbare Entsorgung in verschlussdichte Abfalleimer). Falls kein Taschentuch zur Verfügung steht, dann in die Ärmel Husten oder niesen. In beiden Fällen sollte man sich möglichst von anderen Menschen wegrehen und sich danach die Hände waschen.
- Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge. Personal- und Gästetoiletten sowie Waschbecken in der Küche sollten entsprechend ausgestattet sein.
- Hände nach Bearbeitung von rohem Geflügel, Fleisch, Ei, Fisch sowie rohen pflanzlichen Lebensmitteln besonders gründlich waschen und erforderlichenfalls desinfizieren. Die Lebensmittel sind dabei ebenfalls gründlich zu reinigen und gekühlt zu lagern.
- Schutzhandschuhe rechtzeitig wechseln.
- Geschirr und Wäsche heiß waschen. Letztere sollte bei mindestens 60 Grad gereinigt werden, um alle Bakterien sorgsam zu entfernen.
- Büros und andere geschlossene Räume regelmäßig lüften, mehrmals am Tag für einige Minuten.

Ein Merkblatt zum Infektionsschutz finden Sie unter www.infektionsschutz.de.

- b.** Alle sanitären Einrichtungen sollten mit ausreichend Seife sowie Desinfektionsmitteln ausgestattet werden. Insbesondere die Nachfrage nach Desinfektionsmitteln ist rapide gestiegen und in vielen Apotheken und Drogeriemärkten sind die Mittel bereits ausverkauft. Bei Wahl des Desinfektionsmittels muss darauf geachtet werden, dass dieses nicht nur gegen Bakterien, sondern auch gegen Viren wirkt. Insgesamt existieren drei Kategorien:
- Begrenzt viruzid
 - Begrenzt viruzid PLUS
 - Einfach viruzid

Um Coronaviren zu töten, reicht die niedrigste Variante, also „begrenzt viruzid“. Hier außerdem der Hinweis, dass kontaktlose Spender eine deutlich höhere Sicherheit aufweisen als solche, die man mit den Händen bedienen muss.

c. Die Mitarbeiter sollten entsprechend instruiert und sensibilisiert werden, welche Bereiche wie zu reinigen sind – so sollten zum Beispiel die Türgriffe nicht vergessen werden. Bei Mitarbeitern von Fremdfirmen (Werkvertragskräfte) ist vertraglich und durch Stichproben sicherzustellen, dass auch diese durch ihren Arbeitgeber entsprechend instruiert sind. Auch Gäste sollten bestimmte Verhaltensregeln einhalten. Eine beispielhafte [Mitarbeiterbelehrung](#) sowie [Verhaltensregeln für Gäste](#) wurde bereits vom BVCD erstellt.

d. Mit der Ausbreitung des Virus kommt es auch zu einer verstärkten Nachfrage nach Atemschutzmasken, was bereits zu ersten Lieferengpässen führt. Mit Blick auf die Verwendung und Wirksamkeit von Atemschutzmaßnahmen kann momentan keine klare Empfehlung gegeben werden.

Die chirurgischen Gesichtsmasken sind nicht zum Schutz vor Ansteckungen konzipiert. Zwar helfen die Masken gegen Schmierinfektionen, die durch den häufigen Griff an Nase und Mund begünstigt werden, doch gegen Viren, die über die Luft übertragen werden, ist eine Wirksamkeit nicht gegeben. Dass das Tragen einer Atemschutzmaske das Risiko einer **Ansteckung** für den gesunden Träger verringert, ist nach Angaben des Robert-Koch-Instituts nicht hinreichend belegt.

Nach Angaben der WHO kann das Tragen von Masken indes zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen, wodurch wichtige Hygienemaßnahmen wie eine Handhygiene vernachlässigt werden könnten.

Patienten, die als Verdachtsfälle eingestuft sind, sollten laut [RKI](#) jedoch eine mehrlagige Mund-Nasen-Maske tragen

2.3 Besteht die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 über importierte Lebensmittel oder Gegenstände?

Eine Infektion über importierte Waren ist sehr unwahrscheinlich, da im Vorfeld eine Kontamination stattgefunden haben und das Virus nach dem weiten Transportweg noch aktiv sein müsste. Ob das neuartige Coronavirus in flüssigem oder getrocknetem Material mehrere Tage infektiös bleibt, ist unbekannt. Dem Robert Koch-Institut sind keine Infektionen durch importierte Gegenstände oder Lebensmittel bekannt.

2.4 Wie wahrscheinlich ist die Übertragung von SARS-CoV-2 durch den Verzehr von Lebensmitteln oder den Kontakt mit Bedarfsgegenständen?

Eine Übertragung des Erregers über Lebensmittel auf den Menschen ist nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Die Übertragung bereits bekannter Coronaviren auf den Menschen geschieht in der Regel über die Luft als Tröpfcheninfektion. Dafür ist enger Kontakt mit einem virustragenden Tier oder einem infizierten Menschen nötig. Für die Infektion des Menschen über den Kontakt mit Produkten, Bedarfsgegenständen oder durch den Verzehr von Lebensmitteln gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belege.

2.5 Welche Hygienemaßnahmen müssen bei der Zubereitung von rohem Fleisch und Fleischprodukten beachtet werden?

Auf die Einhaltung von Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Fleisch und Fleischprodukten muss grundsätzlich geachtet werden, auch im Hinblick auf andere möglicherweise enthaltene Krankheitserreger. Dabei gelten folgende allgemeine Hygienevorschriften:

- Rohe Fleischprodukte und andere Lebensmittel getrennt lagern und zubereiten, insbesondere wenn Letztere nicht noch einmal erhitzt werden,
- Gerätschaften und Oberflächen, die mit rohen Fleischprodukten in Berührung gekommen sind, gründlich mit warmem Wasser und Spülmittelzusatz reinigen,
- Verpackungsmaterialien, Auftauwasser u. ä. sofort entsorgen,
- Hände mit warmem Wasser und Seife gründlich waschen und
- mit rohen Fleischprodukten zubereitete Gerichte gründlich durchgaren, was bedeutet, dass für mindestens zwei Minuten eine Kerntemperatur von 70 °C erreicht werden muss.

2.6 Wie geht ein Betrieb mit erkrankten Gästen um, die sich aufgrund von Symptomen, die das Coronavirus hervorbringt, hilfesuchend an das Campingplatzpersonal oder an die Rezeption wenden?

Um den Kontakt zu weiteren Personen zu unterbinden und damit die Ansteckungsgefahr zu reduzieren, sind die erkrankten Gäste räumlich zu separieren. Im nächsten Schritt sind unverzüglich die örtlichen Gesundheitsbehörden bzw. ein Arzt/Krankenhaus zu kontaktieren.

2.7 Was ist zu tun, wenn der Verdacht besteht, dass eine Infektion bei einem Gast oder Mitarbeiter vorliegt?

Bei Gästen und Mitarbeitern mit Symptomen, die auf eine Infizierung hindeuten, sollte ein Hausarzt telefonisch kontaktiert werden und die Campinganlage verlassen werden. Sollten die Beschwerden nicht schwerwiegend sein, so kann auf einen Besuch von Praxen und Kliniken verzichtet werden. Einerseits ist beim Arztbesuch die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung größer und andererseits gilt es, die Praxen zu entlasten und die Kapazitäten für schwerwiegendere Fälle freizuhalten.

Bei Gästen empfiehlt sich zusätzlich die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Gesundheitsamt. Durch das Gesundheitsamt erfolgt eine individuelle Befragung, um das individuelle Risiko zu erheben und Maßnahmen festzulegen.

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Virus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sowie Personen, die sich in einem

Risikogebiet aufgehalten haben, sollten generell Kontakte zu anderen Personen vermeiden und sich unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

3. Informationen zum Kurzarbeitergeld (Kug)

3.1 Wann besteht ein Anspruch auf Anordnung von Kurzarbeit?

Sowohl Ausfälle aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen als auch Betriebsschließungen könnten ein Grund für die Anordnung von Kurzarbeit sein. Dann kann Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit bestehen.

3.2 Kann Kurzarbeit ohne rechtliche Grundlage angeordnet werden?

Nein. Zur Anordnung vom Kurzarbeitergeld muss eine rechtliche Grundlage vorhanden sein, d.h. es muss im einzelnen Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag vereinbart worden sein. Campingplatzbetreiber sollten also überprüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Verringerung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung besteht oder ob möglicherweise noch kurzfristig eine solche Regelung mit den einzelnen Arbeitnehmern vereinbart werden kann.

3.3 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Kurzarbeit gegeben sein?

Für die Fälle des Arbeitsausfalles aufgrund von Corona ist sowohl ein Arbeitsausfall aufgrund von wirtschaftlichen Gründen als auch ein „unabwendbares Ereignis“ (z. B. im Falle einer Betriebsschließung aus Infektionsschutzgründen) denkbar. Ebenfalls muss der Arbeitsausfall „nicht vermeidbar“ sein. Die Verlautbarungen der Bundesagentur zu diesem Thema erwecken den Eindruck, als sollten diese Kriterien im Corona-Fall großzügig zugunsten der Unternehmen bzw. den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern ausgelegt werden. Welche Maßstäbe in der Praxis tatsächlich angelegt werden, wird sich zeigen. Wichtig zu wissen ist auch, dass Kurzarbeitergeld nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen zumutbaren Mittel zur Abwendung des Arbeitsausfalls ergriffen wurden. Dazu zählt zum Beispiel auch die vorrangige Gewährung von Erholungsurlaub oder die Einbringung eventuell vorhandener Arbeitszeitguthaben.

3.4 Wie wird das Kurzarbeitergeld berechnet?

Die Bezugshöhe ist der Nettoentgeltausfall. Wer kurzarbeitet, erhält grundsätzlich 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Betrifft dies Haushalte mit mindestens einem Kind, erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 %. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate, kann aber durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

3.5 Welche Kosten trägt der Arbeitgeber beim Kurzarbeitergeld?

Die Arbeitsagentur zahlt Kurzarbeitergeld nur für ausgefallene Arbeitsstunden. Normalerweise müssen Arbeitgeber die Kosten für die Kurzarbeit mittragen – in Form von 80 % der Sozialversicherungsbeiträge für das ausgefallene Bruttoentgelt (AG- und AN-Anteil der KV/PV/RV; keine AV). Neuerdings übernimmt der Staat nun die Sozialbeiträge, die für die Ausfallstunden anfallen, vollständig oder teilweise.

3.6 Wie können Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen und wer kann dazu beraten?

Zunächst muss der Arbeitgeber die Mitarbeiter darüber informieren. Gegebenenfalls wird dazu eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat beschlossen. Gibt es keinen Betriebsrat, bedarf es des Einverständnisses von allen betroffenen Beschäftigten. Dann kann die Anzeige an die zuständige Arbeitsagentur gestellt werden. Diese prüft die Gründe und bewilligt ggf. das Kurzarbeitergeld. Zuständig für das Kurzarbeitergeld ist die örtliche Arbeitsagentur.

Dort muss zunächst die Kurzarbeit angezeigt werden ([siehe Formular](#)). Danach kann das Kug beantragt werden ([siehe Formular](#)). Aus den verlinkten Formularen geht insbesondere auch hervor, welche Unterlagen eingereicht werden müssen.

3.7 Kommt Kurzarbeitergeld auch in Betracht, wenn der Betrieb offen bleibt, aber z.B. aufgrund von Stornierungen erhebliche Einnahmefälle hat?

Ja. Kug kommt in Betracht, sobald mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mindestens 10 % betroffen sind.

3.8 Welche weiteren arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Personalkosten hat der Arbeitgeber?

Folgende Maßnahmen sollten geprüft werden:

- **Arbeitszeitkonto**
Wenn ein Arbeitszeitkonto vereinbart ist, können Plusstunden genutzt und – je nach tariflicher bzw. arbeitsvertraglicher Regelung – ggf. auch Minusstunden aufgebaut werden.
- **Urlaub**
Der Arbeitgeber kann nur in sehr engen Ausnahmefällen (z.B. Regelung zu Betriebsurlaub im Arbeitsvertrag, Resturlaub) einseitig Urlaub anordnen. Jedoch können im Dialog mit den Arbeitnehmern die Möglichkeiten einer an die Umsatzsituation angepassten Urlaubsgewährung besprochen werden.
- **Betriebsbedingte Änderungskündigung**
Unter den Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes ist ggf. eine betriebsbedingte Änderungskündigung, gerichtet auf eine Reduzierung der vertraglichen Stundenzahl, möglich.

Grundsätzlich ist jedoch zu sagen: Das Risiko von Einnahmeausfällen, auch im Falle unabwendbarer Ereignisse („höhere Gewalt“) liegt in der Risikosphäre des Arbeitgebers. Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten, dem Arbeitnehmer an diesem Risiko zu beteiligen, sind begrenzt.

3.9 Welche finanziellen Unterstützungen gibt es außerdem für Campinganlagen?

Bei kurzfristigen Liquiditätsproblemen können Unternehmen z.B. mit Bürgschaften und KfW-(Betriebsmittel-) Krediten unterstützt werden. Die Programme sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt.

Die einzelnen Programme samt jeweiligen Konditionen finden Sie [beim Bundesfinanzministerium](#).

4. Informationen zu Entgeltfortzahlungen

4.1 Kann der Arbeitnehmer Entgelt verlangen, wenn bei ihm ein Infektionsverdacht besteht?

Bei konkretem Infektionsverdacht wird die Behörde entweder eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz aussprechen. Dies löst keinen Entgeltfortzahlungsanspruch aus, jedoch eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes. In der Regel sechs Wochen lang zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung, hat dafür aber einen Erstattungsanspruch gegen die Behörde und ggf. auch die Möglichkeit eines Vorschusses. Nach sechs Wochen zahlt die Behörde direkt die Entschädigung an den betroffenen Arbeitnehmer (auf Antrag).

4.2 Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn der Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt ist?

Ja, bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund Erkrankung besteht ein Anspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Etwas anderes kann ggf. gelten, wenn den Arbeitnehmer ein eigenes Verschulden an der Erkrankung trifft, z.B. weil er eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes missachtet hat. Eine Erstattung durch die Krankenkasse erhalten diejenigen Arbeitgeber, die am U1-Umlageverfahren teilnehmen.

Wenn die Behörde keinen konkreten Infektionsverdacht annimmt, besteht die Arbeitspflicht fort. Wenn der Arbeitgeber dennoch fürchtet, dass eine Infektion gegeben sein könnte (z.B. weil Symptome vorliegen oder der Mitarbeiter gerade aus dem Urlaub in einer besonders betroffenen Region zurückgekehrt ist und die Inkubationszeit noch läuft), kann es sich aus Gründen der Fürsorge gegenüber Kollegen und Gästen dennoch empfehlen, den Arbeitnehmer bezahlt von der Arbeit freizustellen. Die Kosten bleiben dann allerdings beim Arbeitgeber hängen.

4.3 Kann der Arbeitnehmer Entgelt verlangen, wenn er das Ansteckungsrisiko fürchtet und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen will?

Die Arbeitspflicht besteht fort. Der Arbeitsweg liegt in der Risikosphäre des Arbeitnehmers. Ist ein Arbeitnehmer auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen und kann seinen Arbeitsplatz nicht erreichen, so verliert er den Anspruch auf sein Entgelt.

4.4 Wird der Arbeitnehmer weiterhin entlohnt, wenn die Campinganlage unter Quarantäne steht und die Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen dürfen?

Ja, soweit die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitswillig sind, besteht ihr Entgeltanspruch fort. Das ist das Betriebsrisiko des Arbeitgebers. Teilweise entlasten kann ggf. Kurzarbeitergeld (siehe Punkt 3).

4.5 Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn Mitarbeiter von der Schließung von Kitas und Schulen betroffen sind?

Wenn der Mitarbeiter keine anderen Möglichkeiten der Kinderbetreuung hat und wegen der Kita- oder Schulschließung nicht zur Arbeit kommen kann, dürfte jedenfalls bei kleineren Kindern eine unverschuldete persönliche Verhinderung im Sinne von § 616 BGB vorliegen. Diese löst für einen kürzeren Zeitraum (wenige Tage) einen Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlte Freistellung aus. Allerdings ist zu prüfen, ob § 616 BGB nicht durch Tarif- oder Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 616 BGB nicht vor, muss der Arbeitnehmer ggf. Urlaub nehmen.

5. Stornierungen

5.1 Was ist bei Buchungsstornierungen zu beachten?

Rein rechtlich gesehen kann der Campingplatzbetrieb auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen (abzüglich der ersparten Aufwendungen), wenn der Gast aufgrund allgemeiner Befürchtungen wegen einer möglichen Coronavirus-Infektion seinen Urlaubsaufenthalt nicht wie geplant antreten möchte. Haben Sie keine entsprechende Stornoklausel in Ihren AGB fixiert, so empfehlen folgenden Stornogebühren zu verlangen:

- Rücktritt bis 43 Tage vor Anreise: 0 % des bestätigten Gesamtpreises
- Rücktritt 42 – 29 Tage vor Anreise: 25 % des bestätigten Gesamtpreises
- Rücktritt 28 – 15 Tage vor Anreise: 50 % des bestätigten Gesamtpreises
- Rücktritt 14 – 0 Tage vor Anreise: 80 % des bestätigten Gesamtpreises

Auch eine Erkrankung des Gastes und der damit einhergehenden Stornierung seiner Buchung entbindet ihn erst einmal rechtlich nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Reiserücktrittsversicherungen, die bei Buchung von vielen Campingplätzen angeboten werden, können den Gast absichern.

5.2 Leistungsausschluss wegen Unmöglichkeit

Anders würde es sich verhalten, wenn ein Campingplatz oder ein (Ziel-)Gebiet unter Quarantäne stünde bzw. allgemein unzugänglich wäre und damit höhere Gewalt, also objektive Gründe für die Nichtbenutzung des Campingplatzes vorliegen würden. Auch eine Epidemie fällt unter die sog. „höhere Gewalt“. Diese müsste von behördlicher Seite festgestellt worden sein.

Hier wäre der Campingplatzbesitzer von seiner Leistungspflicht und der Gast von seiner Zahlungspflicht befreit. Beachten Sie hierzu den Punkt 7.

6. Fokus Betriebsschließungen/Versicherungsschutz

6.1 Besteht Versicherungsschutz, wenn die Behörde den Betrieb wegen des Coronavirus schließt?

Wenn die Behörde anordnet, dass ein Betrieb geschlossen werden muss, kommt es darauf an, ob der betroffene Betrieb eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen hat und wie die Klauseln im konkreten Versicherungsvertrag ausgestaltet sind. Ein pauschaler Versicherungsschutz besteht nicht in jedem Fall. Es gibt auch Versicherungsunternehmen, bei denen im Rahmen einer Sachversicherung eine zusätzliche Infektionsschutzklausel mit abgeschlossen werden muss, um in diesen Fällen Versicherungsschutz zu haben. Wir raten Betrieben dazu, ihre Verträge zu prüfen und die jeweilige Versicherung zu kontaktieren. Wenn Betriebsschließungen drohen, sollten sich betroffene Betriebe unverzüglich mit ihrer Versicherung in Verbindung setzen. Leider haben viele Versicherungen die Leistungspflichten bei Betriebsschließungen aufgrund von Virusepidemien nach den Vogelgrippe- und Schweinepestereignissen grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2 Welche Leistungen umfasst die Betriebsschließungsversicherung?

Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Versicherung. Bei Bestehen einer Betriebsschließungsversicherung wird in der Regel Ersatz geleistet, wenn beispielsweise ein Tätigkeitsverbot für Mitarbeiter angeordnet wird. Dann zahlt die Versicherung zeitlich befristet die Bruttolohnkosten. Es kann auch die schriftliche Empfehlung der Behörde genügen, dass eine Entschädigung für die Kosten einer Desinfektion des Betriebes gezahlt werden oder auch finanzieller Ersatz, wenn Lebensmittel vernichtet werden müssen.

7. Ansprüche von Campingplatzbetreibern bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

7.1 Kann ein Campingplatzbetreiber Entschädigung verlangen, wenn der Betrieb seines Campingplatzes aufgrund einer Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz ruht?

Ja. Gem. § 56 Abs. 4 IfSG können Selbständige, deren Betrieb während der Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 ruht, neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 (Verdienstausfall) auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erhalten.

7.2 Hat ein Campingplatzbetreiber Ersatzansprüche für entstandene Aufwendungen, wenn sich ein erkrankter Gast auf dem Platz aufhält und der Campingplatz mitsamt Gästen unter Quarantäne gestellt wird?

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 10 IfSG sind die Kosten für Quarantänemaßnahmen nach § 30 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht die von der Maßnahme betroffene Person oder Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

§ 69 Abs. 1 IfSG beinhaltet allerdings nicht nur eine objektiv-rechtliche Regelung, sondern gewährt den zur Durchführung einer Absonderung herangezogenen Personen bei Vorliegen der erforderlichen sachlichen Voraussetzungen einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die hoheitliche Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen gegenüber dem öffentlichen Kostenträger (VG Trier, Urteil vom 7. April 2014 - 6 K 1342.13.TR -, juris Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 2. März 1977, a.a.O., Rn. 33 zu § 62 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d BSeuchG).

Die Entstehung eines solchen Erstattungsanspruchs aus § 69 Abs. 1 IfSG setzt voraus,

- 1.** dass die geltend gemachten Kosten infolge einer hoheitlichen, dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes dienenden Inanspruchnahme entstanden sind,
- 2.** dass die handelnde Behörde im Verhältnis zum Kostengläubiger zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt war und innerhalb der ihr zugewiesenen Befugnisse gehandelt hat und
- 3.** dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um Absonderungskosten handelt.

Diese im Wesentlichen in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012/1300) und 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 57) herausgearbeiteten Anforderungen sind auf § 69 Abs. 1 IfSG übertragbar.

7.3 Können weitere Ansprüche geltend gemacht werden?

Das Infektionsschutzgesetz enthält lediglich in § 65 einen für zwei konkrete Sonderfälle normierten Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden. Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 IfSG Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist gemäß § 65 IfSG eine Entschädigung in Geld zu leisten; eine Entschädigung erhält jedoch nicht derjenige, dessen Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit Gesundheitsschädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 65 IfSG ist nach § 66 Abs. 1 IfSG das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist. (LG Köln, Urteil vom 18. Dezember 2018 – 5 O 286/18 –, Rn. 50, juris)

8. Was kann bzw. soll ich als Campingplatzbetreiber nun konkret umsetzen?

8.1 Unmittelbare Maßnahmen

a) Über Auflagen informieren: Wie und ob Sie Ihren Betrieb aufrechterhalten können, kann in unserem föderalen Staat nicht pauschal beantwortet werden. Die rechtliche Basis sind i.d.R. Bundesgesetze, aber die Umsetzung erfolgt auf tieferen Ebenen. Allgemeinverfügungen werden in der Regel durch das jeweilige Bundesland oder den jeweiligen Landkreis oder Kommune erlassen, dementsprechend sind allgemeingültige Antworten nicht möglich. Insofern ist es wichtig, dass Sie sich entsprechend selbst regelmäßig über die Verfügungen informieren. Wichtige Ansprechpartner können sein:

- Ihr BVCD-Landesverband (<https://www.bvcd.de/der-verband/mitglieder.html>)
- Die Wirtschaftsförderung Ihres Kreises, die regionale IHK oder das zuständige Gesundheitsamt
- Stadt-/Kommunalverwaltung oder die örtliche Tourismusverwaltung.

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten müssen Sie auch als Unternehmer eigene Entscheidungen treffen: Auch wenn Ihnen keine Schließungsanordnungen oder einschränkende Maßnahmen auferlegt werden, so kann bei einem verstärkten Nachfragerückgang über eine Verschiebung der Saisonöffnung oder einer Einschränkung des betrieblichen Angebots nachgedacht werden.

b) Betriebliche Pandemieplanung ([Punkt 2.1](#))

c) Mitarbeiter belehren und Gäste informieren ([Punkt 2.2.C](#))

d) Neuralgische Orte des Campingplatzes im Blick haben: Auch auf dem Campingplatz gibt es Orte, an denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Diese sollten Sie gesondert in den Fokus Ihrer Überlegungen rücken. Folgende Bereiche sind mindestens zu benennen:

- Allgemein bei Gebäuden: Es empfiehlt sich vor oder in jedem Gebäude in Eingangsnähe Desinfektionsmöglichkeiten zu schaffen ([Punkt 2.2](#)). Ebenso sollten häufig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe) regelmäßig desinfiziert werden.
- Zahlungsverkehr: Zum Schutz Ihrer Mitarbeiter sollten Sie im Zahlungsverkehr Vorsicht walten lassen. Im Blick sollten Sie EC-Kartengeräte, eventuelle Touchscreens oder Unterschriftentablets haben. Zur Abwendung von Infektionen im Bargeldverkehr können Sie Ihre Mitarbeiter mit Schutzhandschuhen ausstatten.
- Sanitärgebäude: Neben den allgemeinen Hinweisen für Gebäude kommt es hier auf die Desinfektion der Oberflächen besonders an (z.B. Waschtische). Den gesamten Raum können Sie mittels Raumverneblung desinfizieren.
- An weiteren Orten mit hoher Gästekonzentration (z.B. Spielplätze) sollten Sie zumindest Aushänge über das richtige Verhalten anbringen.

Unabhängig von diesen Tipps gilt uneingeschränkt der Punkt 7.1.a: Sollte es in Ihrer Region Auflagen geben, so sind diese einzuhalten bzw. empfiehlt es sich diese zu befolgen. Beispiel: Wird angeordnet, dass in Ihrem Kreis Spielplätze zu schließen sind, so empfehlen wir Ihnen ebenfalls eine Sperrung des Spielplatzes.

8.2. Weitere Maßnahmen

- a) Jahresplanung neu kalkulieren: Momentan können die wirtschaftlichen Auswirkungen nur schwer eingeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, dass Sie Ihre Kalkulation für das Geschäftsjahr 2020 überprüfen. Versuchen Sie Einsparpotentiale, aber auch Risiken zu identifizieren. Darüber hinaus sollten Sie einen Liquiditätsplan für das Szenario möglicher Einnahmenausfälle aufstellen.
- b) Bankgespräch: Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrer Hausbank in Verbindung zu setzen. Mit den Ergebnissen aus dem vorherigen Punkt sollten Sie Gespräche über Ihre Liquidität und eventuelle Überbrückungskredite führen.
- c) Steuerberater aufsuchen: Bei Ihrem Steuerberater sollten Sie sich über regionale Sofortmaßnahmen und auch über eventuelle Steuerstundungen bzw. sonstige fiskalische Möglichkeiten informieren.

- d) Informationen von Landesförderinstituten: In den jeweiligen Bundesländern laufen bereits erste Maßnahmen zur Soforthilfe und zur Überbrückung an. Informationen bekommen Sie in der Regel im Internet. Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter www.gruenderlexikon.de.
- e) Allgemeine Fragen: Zu allgemeinen wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona: Bundeswirtschaftsministerium, Hotline für Unternehmen: 030 18615 151

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen Campingplatzbetrieben in Deutschland als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.*